OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604128/4/RK/MH

Datum:
Linz, 11. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B G, R X, X W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1.12.2020, GZ: VStV/920301929941/2020, betreffend die darin vorgeschriebenen Untersuchungskosten aufgrund einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der vorgeschriebene Ersatz für die, der Behörde erwachsenen, Barauslagen - wegen der Erstattung von Befund, bestehend aus Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest (klinische Untersuchung) samt diesbezüglichem Gutachten - in der Höhe von 155,30 Euro, - behoben wird.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.12.2020, GZ: VStV/920301929941/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 30.10.2020 um 10:10 Uhr in X W, Messegelände, Einfahrt zum Messegelände, neben der F-straße, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXXX (A) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen) verhängt wurde. Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 80,00 Euro zu bezahlen. Darüber hinaus wurde der Bf verpflichtet 792,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest sowie 155,30,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für Alkotest, Blutalkoholbestimmung und Drogentest zu leisten.

Im Hinblick auf den Ersatz der Barauslagen führte die belangte Behörde aus, dass hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten (Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung wie auch für die Blutauswertung) auf § 5a Abs. 2 StVO 1960 verwiesen werde, wonach die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen seien, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkohol- bzw. Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden sei. In casu sei eine Untersuchung auf Suchtgiftbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960 erfolgt und hätten die jeweiligen Untersuchungen eine eindeutige Beeinträchtigung durch Suchtgift ergeben, sodass der Ersatz der Barauslagen vorzuschreiben gewesen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 14.12.2020, wobei sich die Beschwerde ausschließlich gegen die dem Bf vorgeschriebenen Kosten richtet. Eine Beschwerde gegen den Schuldspruch an sich wurde vom Bf nicht eingebracht. Begründend führte der Bf aus, die Honorarnote von Dr. S und des X Labors sei zu spät eingereicht worden. Die Befundaufnahme erfolgte am 30.11.2020 und sei taggleich abgeschlossen gewesen. In den Honorarnoten sei ersichtlich, dass diese erst am 16.11.2020 (X Labor) und am 17.11.2020 (Dr. S) eingegangen seien. Die Behörde hätte die verzeichneten Gebühren von 155,30 Euro der Amtsärztin bzw. 792,00 Euro dem X Labor nicht rechtmäßig erstatten und dem Bf nicht vorschreiben dürfen.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14.12.2020 zur Entscheidung vor.
Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 24.2.2021 das Gutachten der klinischen Untersuchung vom 30.10.2020.

II. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.12.2020, GZ: VStV/920301929941/2020, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 30.10.2020 um 10:10 Uhr in X W, Messegelände, Einfahrt zum Messegelände, neben der F-straße, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXXX (A), in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Da sich die Beschwerde des Bf ausschließlich gegen die dem Bf vorgeschriebenen Kosten (792,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die Blutauswertung durch das X Labor sowie 155,30,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung) richtet, ist der Schuldvorwurf, der Bf habe das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen (Straferkenntnis, Seite 45ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Verfahrensgegenständlich ist daher nunmehr ausschließlich die Frage der Kostentragung.

Im Zuge der Anhaltung durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich am 30.10.2020 um 10:10 Uhr (Tatzeit) wurde zur Abklärung einer Suchtgiftbeeinträchtigung des Bf am 30.10.2020 um 12:25 Uhr eine klinische Untersuchung durch eine Ärztin des Klinikums W-G durchgeführt. Dem Gutachten betreffend die Fahrfähigkeit ist zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift vorlag. Im Zuge dieser hierfür erforderlichen klinischen Untersuchung erfolgte auch eine Blutabnahme. Für die klinische Untersuchung sowie für die Erstattung von Befund und Gutachten betreffend die Fahrfähigkeit stellte die untersuchende Ärztin 155,30 Euro, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen, in Rechnung.
Befund und Gutachten langten am 16.11.2020 bei der belangten Behörde ein (Belegadjustierung, Seite 39 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Durch die X Labor X-gmbH wurden am 12.11.2020 ein Befund samt Gutachten über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr hinsichtlich der dem Bf am 30.10.2020 entnommenen Blutprobe samt Auswirkungsbetrachtung erstellt.

Gemäß diesem Gutachten vom 12.11.2020 lagen im Blut des Bf Tetrahydrocannabinol (THC) vor, sodass aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung durch Suchtgift auszugehen war (Befund und Gutachten, Seite 19ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Dem Gutachten vom 12.11.2020 waren sowohl die Gebührennote Nr. 2020-7450 vom 12.11.2020 über den Pauschalbetrag von 792,00 Euro als auch eine Aufgliederung gemäß § 38 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) zur Gebührennote 2020-7450 angeschlossen.
Die Aufgliederung der einzelnen Positionen gemäß GebAG weist einen Endbetrag für die erbrachten Leistungen in Höhe von 877,74 Euro auf. Befund und Gutachten vom 12.11.2020 langten bei der belangten Behörde am 16.11.2020 ein (Gebührennote, Seite 15ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).
Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres wurde der festgesetzte Pauschalbetrag in Höhe von 792,00 Euro gemäß Gebührennote 2020-7450 als Sachverständigengebühr ausgesprochen und von der belangten Behörde auch in dieser reduzierten Höhe bestimmt und übernommen.

Für die Durchführung der klinischen Untersuchung stellte die Ärztin des Klinikums W-G eine aufgegliederte Gebührennote, datiert mit 30.10.2020, adressiert an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, am 17.11.2020 bei der Polizeiinspektion P eingelangt, in der Höhe von 155,30 Euro aus (Gebührennote, Seite 35f des verwaltungsbehördlichen Aktes).
Gemäß dem zeitlich unmittelbar anschließenden Gutachten vom 30.10.2020 lag eine Suchtgiftbeeinträchtigung des Bf vor (Gutachten, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln, widerspruchsfrei.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die vorgeschriebenen Kosten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von einer Verhandlung absieht. Zudem haben weder der Bf noch die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Ist gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des GebAG, vorzuschreiben.

Nach § 38 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Insofern sich die Beschwerde gegen die dem Bf vorgeschriebenen Kosten in Form der Barauslagen für die klinische Untersuchung sowie die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe, je mit anschließendem Gutachten betreffend die Fahrfähigkeit, richtet, ist auszuführen, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere die klinische Untersuchung sowie die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe eindeutig ergeben haben, dass der Bf zum Tatzeitpunkt unter Suchtgifteinfluss gestanden ist.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes unbedenklich und wurde auch seitens des Bf zur Höhe der geltend gemachten Sachverständigengebühren nichts Gegenteiliges vorgebracht oder eingewendet.

Die bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabende Ärztin kam im Rahmen der klinischen Untersuchung (gemäß § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960) zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtmittel vorgelegen hat und stellte eine Gebührennote, datiert mit 30.10.2020, für die durchgeführten Maßnahmen aus.
Die klinische Untersuchung wurde somit am 30.10.2020 durchgeführt, am selben Tag wurden das Gutachten und die Gebührennote erstellt.
Der Abschluss der Tätigkeit gemäß § 38 Abs. 1 GebAG ist daher mit dem 30.10.2020 festzulegen.
Die Gebührennote langte erst am 16.11.2020 bei der belangten Behörde und daher verspätet ein (im Übrigen war diese Gebührennote an die falsche Behörde - BH Grieskirchen – gerichtet).
Der Gebührenanspruch wurde daher nicht innerhalb der Frist gemäß § 38 Abs. 1 GebAG eingebracht und ist daher erloschen, auch wenn die Gebühren (sodann verspätet) von der Behörde bescheidmäßig bestimmt und bezahlt wurden.
Es war folglich auch nicht zulässig, dem Bf diese Gebühren vorzuschreiben (vgl. VwGH 26.5.2014, Ro 2014/03/0027).
Der betreffende Ausspruch im Straferkenntnis war daher aufzuheben.

Der Sachverständige der X Labor X-gmbH hat, datiert mit 12.11.2020, Befund und Gutachten betreffend nach Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr erstellt.
Mit der Erstellung von Befund und Gutachten am 12.11.2020 war die Tätigkeit abgeschlossen und daher die am 16.11.2020 bei der belangten Behörde einlangende Honorarnote in Höhe von 872,00 Euro innerhalb der Frist des § 38 Abs. 1 GebAG rechtzeitig vorgelegt.

Da beim Bf die Blutuntersuchung eine Suchtmittelbeeinträchtigung ergeben hat, ist die Vorschreibung der Kosten für diese Blutuntersuchung durch die belangte Behörde in Höhe des Pauschalbetrages von 872,00 Euro rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer